

S a t z u n g
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 05.12.2007

(in der redaktionell ergänzten Fassung der 1. Änderung vom 05.07.2023 mit Wirkung vom 01.09.2023)

Der Gemeinderat der Gemeinde Deckenpfronn hat am 04.12.2007 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30 €
von mehr als 3 Stunden bis 6 Stunden	50 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	60 €.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je ½ Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 1 Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zu gerechnet werden.
2. Die Entschädigung für den Einzelfall wird nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers / in maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
4. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1, Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

1. Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird in Monatsbeträgen von 50 € bezahlt.
2. Für die Vertretung des Bürgermeisters erhalten die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters neben dieser Aufwandsentschädigung eine Entschädigung nach § 1.
3. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird monatlich im Voraus bezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1, Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrkostenerstattung, die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 – A 16 geltenden Stufe.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 12. November 1980 in ihrer derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Deckenpfronn, den 05. Dezember 2007

Kuppler, Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.